

TOP 22:

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Drucksache: 380/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen folgende drei Ziele verfolgt werden: die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, die Straffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Verbesserung der Gläubigerposition.

Der Schuldner soll künftig bereits nach drei bzw. fünf Jahren Restschuldbefreiung erlangen können, wenn er in diesem Zeitraum eine Mindestbefriedigungsquote erfüllt oder zumindest die Kosten des Verfahrens trägt. Damit soll natürlichen Personen, insbesondere Verbrauchern, die sich mit Erfolg überobligationsmäßig um die Begleichung wenigstens eines Teils ihrer Schulden bemühen, wesentlich schneller als bisher eine zweite Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang gegeben werden. Da dieses Anreizsystem auch bei Begleichung der Verfahrenskosten greift, soll es gleichzeitig der Entlastung der Justizhaushalte dienen.

Im Bereich der Verbraucherinsolvenz soll nunmehr auch ein - bisher lediglich bei Unternehmensinsolvenzen in Betracht kommendes - Insolvenzplanverfahren durchgeführt werden können. Es soll eine Alternative zu dem auch weiterhin möglichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren bieten.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetz die Position und die Rechte der Gläubiger im Verfahren gestärkt werden. Insoweit ist unter anderem vorgesehen, ihnen die Geltendmachung von Gründen für die Versagung der Restschuldbefreiung zu erleichtern. Eine Erwerbsobliegenheit soll den Schuldner künftig bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens treffen und nicht erst mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Modifiziert werden sollen ferner der Katalog der Versagungsgründe, die Regelungen über einen möglichen Widerruf der Restschuldbefreiung sowie der Kreis der von erteilten Restschuldbefreiungen ausgenommenen Forderungen. Insoweit sollen künftig insbesondere Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt und rechtskräftig abgeurteilten Steuerhinterziehungen trotz Restschuldbefreiung fortbestehen.

Schließlich bezweckt das Gesetz einen verbesserten Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften. Diese sollen künftig Mietern ähnlich in der

Insolvenz (der Genossenschaft) vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 900. Sitzung am 21. September 2012 eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben, vgl. BR-Drs. 467/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13535) mit Änderungen verabschiedet. Vorgesehen ist nunmehr eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent (anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen 25 Prozent) der Gläubigerforderungen, um von einer Reduzierung der Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren auf drei Jahre zu profitieren. Nach vier Jahren ist eine Evaluierung dieser Regelung vorgesehen, um festzustellen, wie oft von der Restschuldbefreiungsoption Gebrauch gemacht wird und ob es sich dabei tatsächlich um ein effektives Anreizsystem handelt. Außerdem soll es zukünftig eines Herkunftsnachweises für über das abgetretene Einkommen hinaus aufgebrauchte Mittel geben, um unredliches Verhalten des Schuldners und eine sogenannte geplante Insolvenz zu verhindern. Schließlich soll das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren weiterhin neben dem Insolvenzplanverfahren erhalten bleiben. Schließlich wird an der bereits geltenden Rücknahmefiktion des § 305 Absatz 3 Satz 2 InsO ebenso festgehalten wie an dem obligatorischen Einigungsversuch auch bei aussichtslosen Fällen. Die Regelung zur Festsetzung von Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrates verändert.

III. Empfehlungen des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschlieung zu fassen. Darin soll die Besorgnis zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erhohung der Mindestbefriedigungsquote von 25 auf 35 Prozent der Gläubigerforderungen nicht dazu beitragt, das Ziel des Gesetzes - redlichen Schuldner einen baldigen Neustart zu ermoglichen und besonderes Engagement bei der Ruckzahlung zu belohnen - zu erreichen. Auerdem solle man sich bereits jetzt Manahmen fur den Fall vorbehalten, dass die Evaluation ergebe, dass von der Restschuldbefreiung nicht in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht werde.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **BR-Drucksache 380/1/13** verwiesen.